Satzung in der am 2. Juli 2021 von der Vollversammlung genehmigten Fassung

# SATZUNG DER SANKT PETRI SCHULE

#### I. NAME, ADRESSE, SITZ UND STATUS DER SCHULE

§ 1

- (1) Die Schule führt den Namen "Sankt Petri Schule"; sie wurde im Jahr 1575 von Friedrich II von Dänemark gegründet.
- (2) Die Schule hat ihren Sitz in der Kommune Kopenhagen. Der Schulbetrieb wird an den Adressen Larslejsstræde 5 und Nørregade 31, DK-1451 Kopenhagen K geführt.
- (3) Die Schule ist eine unabhängige Ausbildungsinstitution in Form einer Stiftung. Sie ist unter der CVR-Nr. 10 19 56 16 im dänischen Handelsregister eingetragen.
- (4) Die Schule ist durch ihren Ursprung in den k\u00f6niglichen Privilegien eng mit der deutschsprachigen Sankt-Petri-Kirchengemeinde in Kopenhagen verbunden und hat zusammen mit dieser einen k\u00f6niglich ernannten Schirmherrn. Die Schule weist eine lange Tradition als deutsch-d\u00e4nische Schule auf und genie\u00dft staatliche F\u00f6rderung durch die Bundesrepublik Deutschland und das K\u00f6nigreich D\u00e4nemark.

### II. ZIEL DER SCHULE

- (1) Ziel ist es, den Betrieb einer privaten Schule der Primarstufe und Sekundarstufe I nach den in D\u00e4nemark jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen \u00fcber Schulen in freier Tr\u00e4gerschaft u.a.m. sowie den Betrieb einer privaten Schule mit gymnasialer Oberstufe nach den in D\u00e4nemark jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen \u00fcber private Schulen mit gymnasialer Oberstufe u.a.m. zu gew\u00e4hrleisten.
- (2) Der Unterricht an der Schule entspricht den allgemeinen Anforderungen an den Unterricht an Gemeinschaftsschulen und Schulen mit gymnasialer Oberstufe in D\u00e4nemark. Die Schule bietet die Schulabschl\u00fcsse der d\u00e4nischen Gemeinschaftsschule sowie die Deutsche Internationale Abiturpr\u00fcfung (DIAP) an. Sie will einen reibungslosen \u00dcbergang zwischen den Schulsystemen in Deutschland und D\u00e4nemark, u. a. durch Gleichstellung der Zulassungsbedingungen, erm\u00f6glichen.
- (3) Die Schule soll entsprechend ihrem Zweck und in all ihrem Wirken die Schüler darauf vorbereiten, in einer Gesellschaft wie der dänischen mit Freiheit und Demokratie zu leben sowie die demokratische Ausbildung der Schüler, ihr Wissen und ihren Respekt für grundlegende Freiheits- und Menschenrechte zu entwickeln und zu stärken, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter.
- (4) Die Schule soll das kohärente Sprachenlernen von der Vorschule über die Schule, die schulische Nachmittagsbetreuung (SFO) bis zum gymnasialen Niveau gewährleisten. Deshalb betreibt die Schule auch einen Kindergarten als eigenständige Einheit.

#### (5) Die Schule

- ist eine deutsch-dänische Schule mit gleichberechtigter Vermittlung beider Sprachen und Kulturen,
- hat eine internationale Ausrichtung auf einer deutsch-dänischen Grundlage,
- hat durch ihren Standort in Kopenhagen einen besonderen geographischen, kulturellen und geschichtlichen Hintergrund,
- beruht auf humanistischen und christlichen Traditionen und
- hat besondere Beziehungen zur Sankt Petri Kirche.
- (6) Ausführliche Bestimmungen zum Ziel der Schule sind in einer gesonderten Zielsetzung abgefasst.

#### III. SCHULVORSTAND

83

- (1) Der Schulvorstand (Sankt-Petri-Schulkommission) ist das oberste Organ der Schule. Die Schulkommission ist für die Leitung der Schule zuständig und hat sich vor dem dänischen Unterrichtsminister für den Haushalt und Betrieb hierunter die Verwaltung der staatlichen Fördermittel gemäß der Satzung der Schule und den in Dänemark jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen über Schulen in freier Trägerschaft und private Schulen mit gymnasialer Oberstufe zu verantworten. Die Schulkommission ist für Inhalt und Gesetzmäßigkeit der Satzung verantwortlich. Die Satzung darf nicht gegen die Gesetze, u.a. das dänische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft u.a.m. und das dänische Gesetz über private Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abiturkurse und Kurse für das höhere Vorbereitungsexamen, verstoßen. Entsprechen die Bestimmungen der Satzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so hat die Schule die Gesetze zu befolgen.
- (2) Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen
  - drei Mitglieder vom Sankt-Petri-Kirchenrat entsandt sind,
  - ein Mitglied vom Verein Sankt-Petri-Kulturzentrum entsandt ist, und
  - drei Mitglieder von und aus dem Kreis der Eltern von Schülern an der Schule (Elternkreis) nach den Regelungen der dänischen Verordnung über die Wahl und Zulassung von Aufsichtsbeauftragten an Schulen der freien Trägerschaft u.a.m. gewählt worden sind.
- (3) Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Schulkommission beträgt zwei Jahre. In Jahren mit gerader Jahreszahl wird ein Mitglied vom Sankt-Petri-Kirchenrat entsandt und ein Mitglied aus dem Elternkreis gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden zwei Mitglieder vom Sankt-Petri-Kirchenrat entsandt und zwei Mitglieder aus dem Elternkreis gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird des Weiteren ein Mitglied des Vereins Sankt-Petri-Kulturzentrum entsandt. Jedes Jahr wird zudem ein Stellvertreter für das aus dem Elternkreis gewählte Mitglied der Schulkommission gewählt.
- (4) Werden Eltern in die Schulkommission gewählt oder entsandt, die ein Amt als Klassenelternvertreter oder Mitglied des Vorstands der Elternvertretung innehaben, so müssen sie das betreffende Amt niederlegen.
- (5) Der Schulleiter/Rektor, der stellvertretende Schulleiter/Rektor, der Vorsitzende des Lehrerrats und sein Stellvertreter, ein vom Schülerrat der gymnasialen Oberstufe entsandter Schülervertreter, der Vorsitzende der Elternvertretung, der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland bzw. ein von ihm Beauftragter und der Hauptpastor der Sankt-Petri-Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen der Schulkommission ohne Stimmrecht mit beratender Funktion teil. Die Abteilungsleiter und Koordinatoren der Schule nehmen an der Behandlung von Fragestellungen ihres Zuständigkeitsbereichs teil. Darüber hinaus kann die Schulkommission beschließen, weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuzuziehen. Die Schulkommission kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, nicht stimmberechtigte Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Punkten der Tagesordnung auszuschließen.

- (6) Bei Beschlüssen, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, haben der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland bzw. ein von ihm Beauftragter vor Inkraftsetzung des Beschlusses das Recht zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme muss gegebenenfalls spätestens einen Monat nach der Beschlussfassung vorliegen.
- (7) Ein Mitglied der Schulkommission muss nicht aus der Schulkommission ausscheiden, falls sein Kind bzw. seine Kinder innerhalb der Wahlperiode gegen den Willen der Eltern von der Schule abgemeldet werden.
- (8) In der Schulkommission sollten M\u00e4nner und Frauen m\u00f6glichst in einem ausgewogenen Verh\u00e4ltnis vertreten sein, vgl. \u00e4 11 Abs. 2 des d\u00e4nischen Gesetzes \u00fcber die Gleichstellung von Mann und Frau.
- (9) Personen in Führungspositionen der Schule, Lehrer und anderes Schulpersonal können nicht Mitglied der Schulkommission sein, können jedoch als Mitglieder des Elternkreises an der Wahl der Elternvertreter für die Schulkommission teilnehmen. Bei der Behandlung von Einzelfällen, die den Schulleiter/Rektor, stellvertretenden Schulleiter/Rektor, die Koordinatoren oder einzelne Angestellte betreffen, kann die Schulkommission den, mehrere oder alle Betroffenen von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (10) Ein Mitglied der Schulkommission unterliegt bei seiner Ausübung des Schulkommissionsamts nicht den Beschlüssen des Organs, von dem es entsandt wurde.
- (11) Die Schulkommission konstituiert sich jeweils für ein Jahr mit einem ersten und zweiten Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit.
- (12) Die Mitglieder der Schulkommission m\u00fcssen vollj\u00e4hrig sein und mindestens die Mehrheit von ihnen, einschlie\u00ddlich des Vorsitzenden, muss im d\u00e4nischen Personenregister mit Wohnsitz in D\u00e4nemark verzeichnet sein.
- (13) Die Mitglieder der Schulkommission haften nicht persönlich, können jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen des dänischen Schadensersatzrechts haftbar gemacht werden.
- (14) Die Mitglieder der Schulkommission üben ihre T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Die Schule kann den Vorstandsmitgliedern eine Reisekostenverg\u00fctung gem\u00e4\u00df den in D\u00e4nemark geltenden Regelungen \u00fcber Reisekosten im \u00f6fentlichen Dienst gew\u00e4hren.
- (15) Ein Mitglied der Schulkommission scheidet unverzüglich aus der Schulkommission aus, wenn es den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Schulkommissionsmitglieder nicht mehr genügt, vgl. § 5 Abs. 8 des dänischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft u.a.m. bzw. § 4 Abs. 3 des dänischen Gesetzes über private Schulen mit gymnasialer Oberstufe, Abiturkurse und Kurse für das höhere Vorbereitungsexamens.
- (16) Scheidet ein Mitglied der Schulkommission innerhalb seiner Amtszeit, z. B. aufgrund von Befangenheit, aus, tritt der Stellvertreter an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit. Ist dies nicht möglich, muss so schnell wie möglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit entsandt oder gewählt werden. Handelt es sich um ein vom Sankt-Petri-Kirchenrat oder Sankt-Petri-Kulturzentrum entsandtes Mitglied, hat das entsprechende Organ so schnell wie möglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu entsenden.
- (17) Die Schulkommission, die Schulleitung und anderes Schulpersonal sowie weitere Teilnehmer an den Sitzungen der Schulkommission unterliegen im Übrigen den Bestimmungen des d\u00e4nischen Verwaltungsgesetzes \u00fcber die Befangenheit (Kapitel 2) und die Schweigepflicht u.a.m. (Kapitel 8).
- (18) Die Sitzungen der Schulkommission werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft dieser es für erforderlich hält, in der Regel einmal monatlich. Zwei Mitglieder oder der Schulleiter können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (19) Der Vorsitzende der Schulkommission leitet die Sitzungen. Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder persönlich erschienen sind. Die Schulkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der unter Ziffer 24 angeführten Beschlüsse. Die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten oder per Brief ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

- (20) Die Arbeitssprache der Schulkommission ist vorzugsweise Deutsch.
- (21) Die Schulkommission hat ein Protokoll über ihre Beschlüsse zu führen. Jedes Mitglied der Schulkommission hat das Recht, seine eigene, abweichende Meinung zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern, die an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Eine festgestellte Befangenheit muss ebenfalls ins Protokoll aufgenommen werden.
- (22) Die Schulkommission erstellt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die mindestens Bestimmungen über die Einberufung der Schulkommissionssitzungen enthält.
- (23) Die Schulkommission übernimmt unter Voraussetzung der Genehmigung durch den dänischen Unterrichtsminister die Anstellung und Entlassung des Schulleiters. Die Schulkommission ist für die Anstellung und Entlassung des weiteren Schulpersonals auf Vorschlag des Schulleiters zuständig.
- (24) Die Schulkommission beschließt über Kauf und Verkauf sowie Verpfändung von Immobilien; die Beschlussfassung setzt die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern voraus.
- (25) Die Schulkommission setzt die Höhe des Schulgeldes und des Elternbeitrags für die Schulfreizeitbetreuung (SFO) fest. Ferner beschließt die Schulkommission über Schulgeldermäßigungen für einzelne Eltern oder Elterngruppen auf Vorschlag des Schulleiters.
- (26) Die Schulkommission beschließt über Zielsetzung und Aufbau der Schule. Außerdem beschließt sie über jede weitere Angelegenheit der Schule, über die ihrer Meinung nach entschieden werden soll.
- (27) Die Schulkommission kann Arbeitsausschüsse einrichten, zu denen auch Außenstehende hinzugezogen werden können.

#### IV. SCHULLEITUNG

§ 4

- (1) Der Schulleiter/Rektor ist für die tägliche p\u00e4dagogische Leitung der Schule zust\u00e4ndig und hat sich vor dem d\u00e4nischen Unterrichtsministerium und der Schulkommission zu verantworten. Der Schulleiter/Rektor nimmt den laufenden Kontakt mit den zust\u00e4ndigen deutschen Beh\u00f6rden wahr. Der Schulleiter/Rektor tr\u00e4gt au\u00dberdem die Verantwortung daf\u00fcr, dass der t\u00e4gliche Schulbetrieb gem\u00e4\u00db den einschl\u00e4gigen Regelungen und Bedingungen sowie den von der Schulkommission gefassten Beschl\u00fcssen und Anweisungen stattf\u00e4ndet.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Schulleiters sind im Anstellungsvertrag und in den Dienstvorschriften geregelt.

#### V. ELTERNVERTRETUNG

§ 5

(1) Die Schule hat eine Elternvertretung, die sich aus den jeweils gewählten Vertretern der einzelnen Klassen zusammensetzt. Die Elternvertretung gibt sich selbst eine Satzung, die der Genehmigung durch die Schulkommission bedarf.

#### VI. JAHRESABSCHLUSS U.A.M.

- (1) Das Geschäftsjahr der Schule ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Schulkommission ist verantwortlich für die jährliche Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses der

- Schule gemäß den einschlägigen Bestimmungen.
- (3) Spätestens auf der letzten Schulkommissionssitzung eines Kalenderjahres legt der Schatzmeister den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Schatzmeister hat für die rechtzeitige Erstellung des Jahresabschlusses und der Bilanz vor Ablauf der vom dänischen Unterrichtsministerium festgesetzten Frist zu sorgen, sodass die Schulkommission diese behandeln kann.
- (4) Die Schulkommission trägt die Verantwortung dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß durch einen Abschlussprüfer geprüft wird.
- (5) Die Schulkommission ist dafür zuständig, dass das unterschriebene Original des geprüften Jahresabschlusses vor Ablauf der vom dänischen Unterrichtsministerium festgesetzten Frist an dieses weitergeleitet wird. Alle Mitglieder der Schulkommission müssen den Jahresabschluss unterschreiben und eine eidesstattliche Erklärung abgeben, dass sie die Mitgliedsbedingungen erfüllen.
- (6) Die Schulkommission bestellt den Abschlussprüfer der Schule.
- (7) Eltern von Schülern, volljährige Schüler und fest angestellte Mitarbeiter der Schule haben stets das Recht auf Einsichtnahme in die von der Schulkommission genehmigten Prüfungsberichte, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Die Schulkommission kann dieses Recht auf andere erweitern. Die Schulkommission kann das Recht auf Einsichtnahme in die Schulverhältnisse genauer regeln. Es dürfen jedoch keine Auskünfte, die unter die im dänischen Verwaltungsgesetz geregelte Schweigepflicht fallen, weitergegeben werden.

VII. VOLLVERSAMMLUNG, ELTERNKREIS, WAHL DES MIT DER AUFSICHTSFÜHRUNG BEAUFTRAGTEN U.A.M. SOWIE ELTERNKREISSITZUNG

§ 7

- (1) Die Vollversammlung besteht aus dem Elternkreis (Eltern von Kindern an der Schule) und den Mitarbeitern der Schule. Die Mitarbeiter der Schule haben kein Stimmrecht bei der Vollversammlung, vgl. jedoch § 3 Ziffer 9.
- (2) Die Elternrechte gemäß dieser Satzung und dem dänischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft u.a.m. sowie dem dänischen Gesetz über private Schulen mit gymnasialer Oberstufe u.a.m. stehen der Person bzw. den Personen zu, die Inhaber des Sorgerechts für den Schüler ist bzw. sind, wobei die Schule denjenigen, der einen Schüler in Pflege hat, als bevollmächtigt betrachtet, für den oder die Inhaber des Sorgerechts zu handeln, es sei denn, es geht um Angelegenheiten bezüglich Beginn und Dauer des Schulbesuchs.
- (3) Die Schule führt eine Liste über die zum Elternkreis gehörenden Personen; Inhaber des Sorgerechts dürfen jedoch stets von ihrem Recht Gebrauch machen, auch wenn sie nicht auf einer Liste angeführt sein sollten.

- (1) Die Schulkommission hat dafür zu sorgen, dass der Elternkreis zu einer Sitzung einberufen wird, auf der der Elternkreis eine oder mehrere Personen wählt, die Aufsicht damit führt bzw. führen, dass das Unterrichtsangebot der Schule in seiner Gesamtheit den allgemeinen Anforderungen an den Unterricht an einer dänischen Gemeinschaftsschule entspricht.
- (2) Die Schulkommission trägt ferner die Verantwortung dafür, dass dem dänischen Unterrichtsministerium mitgeteilt wird, wer zum Aufsichtsbeauftragten gewählt worden ist, und dass der jährliche Aufsichtsbericht dem Elternkreis übermittelt wird.

(1) Die ordentliche Vollversammlung mit anschließender Elternkreissitzung findet einmal j\u00e4hrlich sp\u00e4testens Ende Oktober in den Geb\u00e4uden der Schule statt. Die Vollversammlung wird auf dem gew\u00f6hnlichen Postweg, per E-Mail oder \u00fcber einen anderen sicheren Kommunikationsweg mit Angabe der Tagesordnung von der Schulkommission unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Die Aufgaben der ordentlichen Vollversammlung sind folgende:

- Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Schulkommission
- Diskussion der Anträge der Schulkommission, die im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden
- Diskussion der Anträge von Eltern, die spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung bei der Schulkommission eingegangen sein sollen
- Genehmigung von Änderungen der Schulsatzung auf Vorschlag der Schulkommission
- (2) Auf der Elternkreissitzung werden der Aufsichtsbeauftragte, vgl. § 8 Ziffer 1, sowie drei Mitglieder der Schulkommission, gewählt. Die Elternkreissitzung hat folgende Tagesordnung:
  - Wahl des Aufsichtsbeauftragten
  - Wahl der Mitglieder der Schulkommission und eines Stellvertreters, vgl. § 3 Ziffer 2, auf der Grundlage von Vorschlägen, die spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung bei der Schulkommission eingegangen sind. Es können nur Eltern von Schülern an der Schule gewählt werden. Lehrer und andere Angestellte der Schule können nicht gewählt werden.

Es obliegt der Schulkommission sicherzustellen, dass nur Personen des Elternkreises auf der Elternkreissitzung ihre Stimme abgeben.

- (3) Anträge zur Behandlung auf der Vollversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung bei der Schulkommission eingegangen sein.
- (4) Auf der Vollversammlung und der Elternkreissitzung hat jedes Elternteil eine Stimme. Bei der Wahl des Aufsichtsbeauftragten und derjenigen Mitglieder der Schulkommission, die aus dem Elternkreis und von diesem gewählt werden, hat jedes Mitglied des Elternkreises eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann nicht durch Erteilen einer Vollmacht ausgeübt werden. Es kann jedoch einer Person, mit der man das gemeinsame elterliche Sorgerecht über ein Kind an der Schule teilt, Vollmacht erteilt werden.
- (6) Der Elternkreis entscheidet selbst darüber, ob Personen außerhalb des Elternkreises an den Elternkreissitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.
- (7) Die Angestellten der Schule sowie Kandidaten für ein Amt in der Schulkommission und für das Amt als Aufsichtsbeauftragter sind als Versammlungsleiter der Elternkreissitzungen ausgeschlossen.
- (8) Die Beschlüsse der Vollversammlung und Elternkreissitzung sind zu Protokoll zu bringen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung bzw. Sitzung veröffentlicht. Sind vor Ablauf eines weiteren Monats keine Einwände gegen das Protokoll eingegangen, gilt es als genehmigt.
- (9) Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Elternkreises dies w\u00fcnschen.
- (10) Bei der Wahl der Schulkommissionsmitglieder ist die Anzahl der abzugebenden Stimmen gleich der Anzahl der zu wählenden Mitglieder. Bei der Wahl ihrer Stellvertreter und der Außsichtsbeauftragten kann jeder so viele Stimmen abgeben wie Personen zu wählen sind. Der Schulleiter, die Lehrer und sonstige Angestellte der Schule dürfen nur an

- der Wahl zur Schulkommission teilnehmen, wenn sie auch Eltern von Kindern an der Schule sind.
- (11) Die Kandidaten werden der Reihe nach aufgrund der Anzahl ihrer persönlichen Stimmen ernannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (12) Die Wiederwahl von Mitgliedern der Schulkommission, Stellvertretern und Aufsichtsbeauftragten ist möglich. Die betreffenden Personen k\u00f6nnen nicht vor Ablauf ihrer Amtszeit abgesetzt werden.
- (13) Außerordentliche Vollversammlungen oder Elternkreissitzungen werden auf Beschluss der Schulkommission abgehalten. Des Weiteren ist eine außerordentliche Versammlung von der Schulkommission einzuberufen, wenn mindestens ein Achtel des Elternkreises oder mindestens drei Mitglieder der Schulkommission dies schriftlich fordern. Die Vorgehensweise für die Einberufung ist dieselbe wie bei der gewöhnlichen Elternkreissitzung.
- (14) Näheres über die Vollversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

# VIII. FINANZIERUNG DER SCHULE

§ 10

- (1) Die Finanzierung der Schule ist durch den d\u00e4nischen Staatszuschuss, Schulgeld und Elternbeitr\u00e4ge f\u00fcr die Schulfreizeitbetreuung gem\u00e4\u00df dem d\u00e4nischen Gesetz \u00fcber Schulen in freier Tr\u00e4gerschaft u.a.m. und etwaige sonstige Beitr\u00e4ge gew\u00e4hrleistet. Die Schule empf\u00e4ngt au\u00dferdem F\u00f6rdermittel der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Mittel der Schule dürfen nur zu Schulbetriebs- und Unterrichtszwecken verwendet werden.
- (3) Ein eventueller Gewinn aus dem Schulbetrieb gehört zum Vermögen der Schule und ist für die Kapitalbildung zur Deckung eventueller Defizite kommender Jahre und im Übrigen zum Besten der Schule zu verwenden.
- (4) Aus finanziellen Zuwendungen an die Schule ergeben sich keine Anrechte, weder auf Teile des Vermögens noch auf finanzielle Erträge.
- (5) Die Schulkommission hat die Mittel der Schule unter Rücksichtnahme auf Wirtschaftlichkeit so zu verwenden, dass sie von größtmöglichem Nutzen für die Schule sind.
- (6) Die liquiden Mittel der Schule sind entsprechend den im d\u00e4nischen Gesetz \u00fcber Schulen in freier Tr\u00e4gerschaft u.a.m. enthaltenen Bestimmungen anzulegen und d\u00fcrfen nicht Konten o.\u00e4. zugef\u00fchrt werden, \u00fcber die andere als die Schule verf\u00e4gen.

### IX. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- (1) Die Schule wird vom Vorsitzenden der Schulkommission und dem Schulleiter gemeinsam oder von einem dieser beiden gemeinsam mit dem zweiten Vorsitzenden der Schulkommission vertreten.
- (2) Bei Kauf, Verkauf oder Verpfändung sowie anderen Dispositionen über die Immobilien der Schule sind die Unterschriften von fünf Mitgliedem der Schulkommission erforderlich.
- (3) Die Zeichnungsbefugnis ist nicht übertragbar, und es kann nicht Prokura erteilt werden.

# X. ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ZIELSETZUNG DER SCHULE

#### § 12

- Änderungen der Satzung oder Zielsetzung der Schule erfordern die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Schulkommission.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf zudem der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden auf zwei mit mindestens 30-tägigem Abstand aufeinander folgenden Vollversammlungen.
- (3) Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland bzw. ein von ihm Beauftragter hat das Recht auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats, nachdem die Schulkommission die Änderung der Satzung beschlossen hat.
- (4) Der königlich ernannte Schirmherr der Sankt-Petri-Kirchengemeinde und Sankt Petri Schule muss die Satzungsänderungen genehmigen, sofern sie die Bestimmungen über den Zweck der Schule (§ 2), die Zusammensetzung der Schulkommission (§ 3 Ziffer 2) und die Auflösung der Schule berühren (§ 13).
- (5) Der Sankt-Petri-Kirchenrat hat das Recht auf die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme vor der endgültigen Genehmigung von Änderungen der Zielsetzung.
- (6) Die geänderte Satzung ist nur gültig, wenn
  - 1) aus ihr hervorgeht, wer Vorstandsvorsitzender und gegebenenfalls zweiter Vorsitzender ist,
  - 2) sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden ist,
  - sie Angaben über Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder in gut lesbarer Schrift, z. B. Maschinenschrift, enthält und
  - 4) sie auf der Homepage der Schule veröffentlicht wurde mit Angabe des Datums der Veröffentlichung und des Zeitpunkts, wann die Satzungsänderungen durch den Vorstand oder – falls so in der Satzung geregelt – den Vorstand gemeinsam mit der Vollversammlung genehmigt wurden.
- (7) Bei der Gründung, Zusammenlegung oder Spaltung der Schule sowie bei der Errichtung oder Beendigung einer Kombination mit einer anderen Schulform erhält die Satzung erst mit der Genehmigung durch den Kinder- und Unterrichtsminister Gültigkeit. Hierbei hat der Kinder- und Unterrichtsminister die in der Satzung enthaltenen Bestimmungen der Schule über die Verwaltung in den oben genannten Fällen sowie die Vorgehensweise bei einer Auflösung zu genehmigen.
- (8) Voraussetzung für die Genehmigung des d\u00e4nischen Kinder- und Unterrichtsministeriums der unter Ziffer 7 genannten Satzung ist, dass die Satzung
  - im Original dem Qualitäts- und Aufsichtsamt des Kinder- und Unterrichtsministeriums übermittelt wird
  - Angaben darüber enthält, wer Vorstandsvorsitzender und gegebenenfalls zweiter Vorsitzender ist,
  - 3) von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden ist und
  - Angaben über Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder in gut lesbarer Schrift, z. B. Maschinenschrift, enthält
- (9) Die Satzung bzw. Satzungsänderungen treten frühestens mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Schule in Kraft. Die Veröffentlichung auf der Homepage hat mit Angabe des Datums der Veröffentlichung und des Zeitpunkts, wann die Satzungsänderungen durch den Vorstand oder – falls so in der Satzung geregelt – den Vorstand gemeinsam mit der Vollversammlung genehmigt wurden, zu erfolgen.
- (10) In den Fällen, in denen eine Genehmigung durch den Kinder- und Unterrichtsminister erforderlich ist, vgl. Ziffer 7, muss der Zeitpunkt der ministeriellen Genehmigung ebenfälls ersichtlich sein.

# XI. AUFLÖSUNG DER SCHULE

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Schule wird von der Schulkommission gefasst und bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Schulkommission.
- Die Vollversammlung soll vor dem Beschluss über die Auflösung gehört werden.
- (3) Wird kein Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mehr geführt, muss die Schule aufgelöst werden.
- (4) Die Schulkommission ist verpflichtet, den Eltemkreis über den Beschluss der Auflösung und die Begründung für diese zu orientieren. Dies hat unverzüglich nach der Beschlussfassung über die Auflösung zu geschehen.
- (5) Die Schulkommission ist verpflichtet, das d\u00e4nische Unterrichtsministerium und die Kommunen, in denen die Sch\u00fcler ihren Wohnsitz haben, \u00fcber die Aufl\u00f6sung der Schule zu informieren.
- (6) Die Schulkommission hat das Unterrichtsministerium unverzüglich darüber zu informieren, falls die Schule ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren gegen die Schule eingeleitet worden ist oder im Übrigen die Gefahr der Einstellung des Schulbetriebs besteht.
- (7) Die Schulkommission hat die Verantwortung für die Bewahrung der Aktiva der Schule und dafür, dass die anlässlich der Auflösung der Schule erforderliche Bilanz nach geltendem Gesetz aufgestellt und das Nettovermögen satzungsgemäß verwendet wird.
- (8) Etwaiges Restkapital ist nach Zustimmung des Unterrichtsministeriums für Schulzwecke zu verwenden, die vom dänischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft u.a.m. unterstützt werden. Vor allem sollen die Mittel der Neugründung einer deutsch-dänischen Schule dienen. Der königlich ernannte Schirmherr kann seine Empfehlung für die Verwendung des Restkapitals abgeben.
- (9) Die Schulkommission muss ihre T\u00e4tigkeit fortsetzen, bis die Behandlung der Aktiva und Passiva der Schule nach den einschl\u00e4gigen Regelungen abgeschlossen ist; dies umf\u00e4sst auch die satzungsgem\u00e4\u00dfe Verwendung des Nettoverm\u00f6gens der Schule.

#### XII. MASSGEBLICHE FASSUNG

§ 14.

(1) Vorliegende Satzung ist in deutscher und dänischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen ist die dänische Fassung maßgeblich.

Bestätigung, Dato

1

The are Clausean

Reiner Perau, stelly, v

Markus Lampe

Funda Mialaga

Ettie Castenskiold